

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 55/71

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 1971 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. Schwankhart	und
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t	

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1970 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes

- 2 -



-SGG-), wäre sie nur statthaft, wenn der Beklagte einen wesentlichen Verfahrensmangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG mit Erfolg gerügt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Beklagte rügt als Verfahrensmängel die Verletzung der §§ 77, 78, 80 und 87 SGG; das LSG habe den Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) Augsburg vom 24. September 1954 abgeändert, obwohl dieser Bescheid bindend geworden sei und deshalb nicht Streitgegenstand habe sein können. Diese Rügen vermögen die Revision jedoch nicht statthaft zu machen.

1. Der Beklagte rügt die Verletzung des § 77 SGG mit der Behauptung, das LSG habe zu Unrecht angenommen, der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid des VersorgA Augsburg vom 24. September 1954 sei nicht zurückgenommen worden. In dem Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers vom 28. Januar 1955 komme hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß die Bitte um Nachprüfung, die mit dem Widerspruch gestellt worden sei, zurückgenommen werde. Damit sei der Bescheid bindend geworden, was das LSG daran hätte hindern müssen, eine - dem Kläger günstige - Sachentscheidung zu treffen. Die Klage habe vielmehr, soweit sie gegen diesen Bescheid gerichtet gewesen sei, als unzulässig abgewiesen werden müssen. - Diese Rüge greift nicht durch, weil auch nach Auffassung des erkennenden Senats das Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers nicht als Zurücknahme des Widerspruchs zu verstehen ist. Dieses Schreiben - der Rechtsschutzabteilung des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen - als Antwort auf die Aufforderung des VersorgA Augsburgs, den Widerspruch zu begründen, lautet:

"Zu dem o.a. Schreiben wird dem Versorgungsamt Augsburg mitgeteilt, daß der früher in Augsburg,



- 3 -

Wiesenstraße 10, wohnhaft gewesene Heinrich B., nach Abschluß unserer Nachforschungen über den derzeitigen Aufenthalt nach Fürstenwalde/Spree, J., Ostzone, angeblich am 2. 11. 1954 verzo- gen ist. Da wir in diesem Zusammenhang an der Weiterverfolgung des anhängigen Streitver- fahrens nicht mehr interessiert sind, bit- ten wir, das Verfahren einzustellen."

Die Meinung des LSG, eine so folgenreiche Willenserklärung, wie die Zurücknahme des Widerspruchs, könne nur dann an- genommen werden, wenn der Bevollmächtigte eindeutig und unverkennbar zum Ausdruck gebracht hätte, er sehe von einer weiteren Anfechtung des Bescheids endgültig ab, kann nicht beanstandet werden. Die von dem LSG für diese Ansicht gegebene Begründung - Rechtskunde des Bevollmächtigten - mag zwar nicht überzeugend sein. Denn, wie der Beklagte zutreffend vorträgt, wäre von einem solchen Bevollmächtig- ten auch zu erwarten gewesen, daß er klar seinen von der Zurücknahme des Widerspruchs abweichenden Willen zum Aus- druck gebracht hätte. Unabhängig von der Frage, welche Rechtskunde und welche Ausdrucksfähigkeit bei einem Antrag- steller vorausgesetzt werden kann oder muß, ist aber der Ansicht des LSG zu folgen, daß die Zurücknahme eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels mit der Folge der Bin- dungswirkung oder der Rechtskraft der angefochtenen Ent- scheidung zweifelsfrei erklärt werden muß. Wie für Prozeß- erklärungen sind auch für die vergleichbaren Willenser- klärungen im Vorverfahren an Klarheit und Bestimmtheit besondere Anforderungen zu stellen. Abgesehen von den weittragenden Folgen der Rücknahme des Widerspruchs sind diese besonderen Anforderungen auch deshalb gerechtfertigt, weil die Rücknahmeerklärung - anders als rechtsgeschäftli- che Erklärungen - grundsätzlich nicht wegen Willensmän- geln angefochten werden kann (vgl. Peters-Sautter-Wolff,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, § 84 Anm. 9). Die im vorliegenden Fall aufgetauchten Zweifel unterstreichen die Richtigkeit dieser Auffassung. Daß die von dem Bevollmächtigten gewählte Formulierung eindeutig sei, behauptet der Beklagte selbst nicht uneingeschränkt. Die Zweifel kommen bereits in der Verfügung des VersorgA Augsburg vom 1. Februar 1955 zum Ausdruck, in der zwar davon die Rede ist, daß der Widerspruchsführer den Widerspruch zurückgezogen habe, schließlich aber ausgesprochen wird, daß "eine Weiterverfolgung des Verfahrens nach den geschilderten Verhältnissen nicht möglich" und deshalb der Rentenakt "im Aktenlager abzulegen" sei. Noch eindringlicher kommen die Zweifel in der Stellungnahme des VersorgA Soest vom 31. Januar 1962 und in dem Schreiben des LandesversorgA Westfalen vom selben Tage an den Kläger zum Ausdruck. Das LandesversorgA hat hier dem Kläger mitgeteilt, daß der damals erhobene Widerspruch "seinerzeit wegen Ihres Wohnsitzwechsels nicht erledigt werden" konnte. Das VersorgA Soest hat in der genannten Stellungnahme sogar die von dem LSG begründete Auffassung vertreten, daß der Widerspruch nach dem Schreiben des Bevollmächtigten nicht zurückgenommen werden sollte.

2. Der Beklagte meint, das LSG hätte auch dann verfahrensfehlerhaft gehandelt, wenn man unterstellen wolle, daß der Widerspruch tatsächlich nicht zurückgenommen worden sei. Denn es fehle jedenfalls an der Durchführung des für eine Sachentscheidung erforderlichen Widerspruchsverfahrens (§§ 78, 80 SGG). Der Widerspruchsbescheid des LandesversorgA vom 4. Februar 1963, der ausdrücklich nur über den gegen den Bescheid des VersorgA vom 4. Oktober 1962 gerichteten Widerspruch des Klägers entscheide, habe entgegen der Auffassung des LSG nicht zugleich den Widerspruch gegen den Bescheid des VersorgA Augsburg vom 24. September 1954 zurückgewiesen. Das LSG berufe sich für seine Meinung zu Unrecht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1965

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 8 RV 721/62 - (SozR SGG § 78 Nr. 10), denn in diesem Fall habe der betreffende Widerspruchsbescheid den Widerspruch nur gegen den dort allein angefochtenen Bescheid vorbehaltlos zurückgewiesen, so daß auch solche Ansprüche als abgelehnt hätten gelten können, die zwar durch den ursprünglichen Bescheid abgelehnt, in dem Widerspruchsbescheid aber nicht mehr erwähnt worden seien. Dieses Urteil gebe aber keinen Hinweis darauf, daß ein Widerspruchsbescheid, der sich antragsgemäß mit einem Bescheid des VersorgA befasse, auch einen früheren nicht erwähnten Bescheid eines anderen VersorgA erfasse. - Die Revision läßt bei dieser an sich zutreffenden Argumentation die Besonderheit des vorliegenden Falles außer Betracht, die darin besteht, daß die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 4. Oktober 1962 und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheids vom 4. Februar 1963 zu einem erheblichen Teil von dem rechtlichen Schicksal des Bescheids vom 24. September 1954 abhängt. Dieser Bescheid hatte nämlich dem Kläger die Versorgungsrente wegen angeblicher wesentlicher Änderung der Verhältnisse - Besserung der Folgen der Schädelverletzung - entzogen, während der Kläger 1960 wieder Versorgung wegen seiner Kopf- bzw. Hirnverletzung begehrte. Sowohl dem VersorgA Soest (vgl. Bericht vom 31. Januar 1962) wie auch dem LandesversorgA Westfalen (vgl. Schreiben an den Kläger vom selben Tag) war auch klar, daß der 1960 gestellte Antrag des Klägers auf Anerkennung von Schädigungsfolgen und Rentengewährung nicht allein mit der Feststellung abgelehnt werden konnte, daß zur Zeit keine rentenberechtigende Schädigungsfolgen vorlägen. Aus den Äußerungen beider Behörden ergibt sich, daß sie sich veranlaßt fühlten, ihre - ablehnende - Entscheidung davon abhängig zu machen, wie das Verfahren gegen den Bescheid des VersorgA Augsburg vom 24. September 1954 ausgehen werde. Diese Auffassung ist auch richtig, denn vor der Entscheidung über den 1960 gestellten Antrag des Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gers mußte geprüft werden, ob der Bescheid vom 24. September 1954, soweit er dieselben angeblichen Schädigungsfolgen betraf, entweder bindend oder rechtmäßig sei. In dem Bescheid des VersorgA Soest vom 4. Oktober 1962 ist allerdings diese Frage nicht erörtert oder auch nur erwähnt worden. Auch der Widerspruchsbescheid des LandesversorgA Westfalen vom 4. Februar 1963 nimmt dazu keine Stellung. Wenn man annimmt, daß die Versorgungsverwaltung die Frage der Bindungswirkung des Bescheids vom 24. September 1954 oder seiner Rechtmäßigkeit nicht - wenigstens stillschweigend - mitentschieden hat, so wären diese Bescheide schon wegen dieser Unterlassung in der Begründung fehlerhaft. Das LSG konnte bei dieser Sachlage davon ausgehen, daß die Versorgungsverwaltung sämtliche für die Entscheidung des Antrags wesentliche Gesichtspunkte und damit auch die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 24. September 1954 hätte prüfen müssen. Da offen bleibt, ob die Versorgungsverwaltung diesen Bescheid für bindend oder für rechtmäßig erachtet hat, ist hierüber im Widerspruchsbescheid nur unvollständig entschieden worden, was aber nach der zitierten Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1965 einer gerichtlichen Nachprüfung nicht entgegensteht. Ist somit bei der hier zu erörternden Rüge, wie auch von dem Beklagten unterstellt wird, davon auszugehen, daß der Widerspruch gegen den Bescheid vom 24. September 1954 nicht zurückgenommen war, so hat das mit dem Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 1963 abgeschlossene Vorverfahren auch den früheren bisher noch nicht entschiedenen Widerspruch in dem Sinne mit erfaßt, daß der in beiden Verfahren geltend gemachte Anspruch, soweit er sich auf die behauptete Kopf- bzw. Hirnverletzung bezog, abgelehnt worden ist. Das LSG konnte sonach über den Bescheid vom 24. September 1954, der/^{nach} seiner unüberprüfbaren sachlich-rechtlichen Ansicht inhaltlich unrichtig und daher abzuändern war, ohne erneutes Vorverfahren mitentscheiden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Da das LSG somit zutreffend angenommen hat, daß der Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 1963 auch über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24. September 1954 - wenn auch unvollständig - entschieden hat, ist dieser Bescheid mit der Klage gegen den Widerspruchsbescheid angefochten worden. Ausdrücklich erwähnt zu werden brauchte der Bescheid nicht. Das LSG hat entsprechend den Ausführungen des erkennenden Senats in dem oben angeführten Urteil vom 28. Oktober 1965 gemäß § 106 SGG jedenfalls mit der Beweisanzordnung vom 30. Januar 1969, den Beteiligten zur Kenntnis gebracht, daß der Widerspruchsbescheid nach seinem rechtlichen Gehalt auch den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24. September 1954 zurückgewiesen hat. Um eine Klageänderung handelt es sich entgegen der Meinung des Beklagten somit nicht. Damit ist zugleich klargestellt, daß der Widerspruchsbescheid nicht bindend werden konnte, soweit er den Bescheid vom 24. September 1954 erfaßte. Die gerügte Verletzung des § 87 SGG liegt hiernach nicht vor.

Da nach alledem wesentliche Verfahrensmängel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mit Erfolg gerügt worden sind und eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht geltend gemacht wurde, ist die Revision nicht statthaft. Sie war deshalb gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzu-

- 8 -



- 8 -

lässig zu verwerfen. Der Senat sieht damit den vom Revisionsbeklagten gestellten Armenrechtsantrag als gegenstandslos an.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)